



DR. JÜRGEN KADEL  
— NOTAR —

## **Fragebogen Trennungs- bzw. Scheidungsfolgenvereinbarung**

Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen regeln in der Ehekrise konkret die Folgen von Trennung und Scheidung. Bei der häufig großen Zahl strittiger Fragen, der Komplexität der familienrechtlichen Bestimmungen und der hieraus bei streitiger Auseinandersetzung folgenden langen Verfahrensdauer ist zu einer einvernehmlichen Regelung dringend zu raten. Diese empfiehlt sich zur Vermeidung lang andauernder, das Scheidungsverfahren verzögernder, verteuender und die persönlichen Beziehungen belastender gerichtlicher Auseinandersetzungen. Eine Trennungsvereinbarung kann auch angezeigt sein, wenn Sie nach einer Krise zunächst getrennt leben wollen, aber eine Ehescheidung von beiden noch nicht beabsichtigt ist.

Die nachstehenden Hinweise und Fragen können angesichts der Lebensvielfalt nur typische Sachverhalte berücksichtigen. Hinweise und Abfragen sind bewusst nicht vollständig, um diesen Fragebogen nicht zu überlasten und die Darstellung zu vereinfachen. Dieser Fragebogen ersetzt daher niemals das individuelle Beratungsgespräch. Er erleichtert uns aber die Vorbereitung und Durchführung der Beratung sowie die Erstellung des Vertragsentwurfs. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen, soweit es Ihnen möglich ist, aus und leiten Sie uns diesen zu, vorzugsweise per E-Mail an [info@notar-kadel.de](mailto:info@notar-kadel.de) oder per Post an Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt oder per Telefax 06234 9456-220.

Und wenn Sie das Formular nicht verwenden wollen: Kein Problem. Gerne besprechen wir auch alles ohne vorherige Verwendung dieses Formulars. Vereinbaren Sie einfach einen Besprechungstermin und kommen Sie vorbei. Oder nutzen Sie die Möglichkeit der virtuellen Besprechung per Telefon oder Webcam.

*Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team*

**Personaldaten Ehegatte 1:**

Nachname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

abweichender Geburtsname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_

Wohnanschrift \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz \_\_\_\_\_

Telefon Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Steueridentifikationsnummer \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_

Geburtsregisternummer \_\_\_\_\_

**Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.**

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

**Personaldaten Ehegatte 2:**

Nachname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

abweichender Geburtsname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_

Wohnanschrift \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz \_\_\_\_\_

Telefon Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Steueridentifikationsnummer \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit(en) \_\_\_\_\_

Geburtsregisternummer \_\_\_\_\_

**Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.**

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

**Tag der Eheschließung:**

**Ort der Eheschließung (Land):**

**Staatsangehörigkeit(en) Ehegatte 1 bei Eheschließung** (bei mehreren Staatsangehörigkeiten alle angeben):

deutsch    andere:

**Staatsangehörigkeit(en) Ehegatte 2 bei Eheschließung** (bei mehreren Staatsangehörigkeiten alle angeben):

deutsch    andere:

**Wohnort/gewöhnlicher Aufenthalt Ehegatte 1 zum Zeitpunkt der Eheschließung:**

Deutschland    anderer:

**Wohnort/gewöhnlicher Aufenthalt Ehegatte 2 zum Zeitpunkt der Eheschließung:**

Deutschland    anderer:

**Haben Sie bereits einen Ehevertrag geschlossen?**

Nein    Ja

Wenn ja, bitte reichen Sie uns eine Kopie des Ehevertrags ein.

**Ist bereits ein Scheidungsverfahren anhängig?**

Nein    Ja

**Werden Sie anwaltlich beraten bzw. betreut?**

Nein     Ja

Wenn ja, bitte Angabe der Berater mit Kontaktdaten:

**Haben Sie Kinder?**

Nein     Ja

Wenn Ja, bitte nähere Angaben hierzu (Namen, Geburtsdatum, einseitige oder gemeinschaftliche Kinder):

Wenn Sie einen nahehelichen Unterhaltsverzicht und/oder Verzicht auf Versorgungsausgleich vereinbaren möchten, sind wir als Notariat verpflichtet, eine Evidenzkontrolle vorzunehmen, ob ein solcher Verzicht gesetzlich unzulässig sein könnte. In diesem Fall benötigen wir Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Angaben, ob und welche ehebedingte Nachteile ein Ehegatte während der Ehezeit hatte. Wenn Sie lediglich eine güterrechtliche Vereinbarung wünschen, also keinen Verzicht auf nahehelichen Unterhalt und/oder Versorgungsausgleich, brauchen wir diese Angaben nicht.

**Beruf Ehegatte 1 (Teilzeit/Vollzeit), Einkommen und Nettovermögen, ehebedingte Nachteile:**

**Beruf Ehegatte 2 (Teilzeit/Vollzeit), Einkommen und Nettovermögen, ehebedingte Nachteile:**

## Vermögensrechtliche Regelung

Primäres Ziel jeder Scheidungsfolgen- bzw. Trennungsvereinbarung muss es sein, die Vermögenszuordnung einvernehmlich zu regeln. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass Sie als Ehegatten sich hierüber bereits geeinigt haben. Dabei sind Sie grundsätzlich in Ihrer Entscheidung, wie Sie es regeln möchten, frei. Wenn Sie zunächst eine grundlegende Beratung zu den Regeln des Zugewinnausgleichs und eine konkrete Berechnung des Zugewinnausgleichs wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt. Wenn eine Regelung Ihnen aufgrund Ihrer aktuellen persönlichen Beziehung schwerfällt, kann sich eine Mediation anbieten. In diesem Fall wenden Sie sich am besten an einen Mediator. Der schlechteste Weg ist es, Streitigkeiten vor Gericht auszutragen. Dies verzögert das Verfahren erheblich und vor allem, kostet Sie viel Geld. Wenn Sie eine gemeinschaftliche Lösung gefunden haben, empfiehlt sich die notarielle Beurkundung Ihrer Lösung.

Im vermögensrechtlichen Bereich müssen Sie nunmehr eine Sphärentrennung vornehmen. In der Regel ist es der richtige Weg, eine Gütertrennung zu vereinbaren, soweit eine solche nicht bereits aufgrund vorherigen Güterstandes besteht (wenn eine solche besteht, kann sich aus Rechtssicherheitsgründen ggf. aber anbieten, diese Gütertrennung zu bestätigen). Am besten ist es, dass Sie diese Zuordnung bereits vor Unterzeichnung der Scheidungsfolgenvereinbarung vornehmen. In die notarielle Urkunde muss jedoch zwingend die Auseinandersetzung des Immobilienvermögens aufgenommen werden, da diese Zuordnung nur durch notarielle Beurkundung erfolgen kann (soweit eine Übertragung von einem Ehegatten an den anderen erfolgt). Zudem müssen in die Urkunde die Vermögenszuordnungen aufgenommen werden, die Sie vor Unterschrift noch nicht geregelt haben.

- Wir wünschen Gütertrennung zu vereinbaren
- Wir wünschen keine güterrechtliche Regelung zu vereinbaren

Bitte geben Sie nachstehend die Immobiliendaten da, welche im Rahmen der Scheidungsfolgen- bzw. Trennungsvereinbarung geregelt werden sollen. Wenn es mehr als eine Immobilie ist, drucken Sie bitte einfach die betreffenden Seiten mehrfach aus.

**Vertragsobjekt:**

Bitte geben Sie nachstehend die Objektdaten so genau an wie möglich, soweit Sie Ihnen bekannt sind. Als Notariat recherchieren wir die Daten im Grundbuch und besorgen die erforderlichen Grundbuchauszüge. Es ist also nicht notwendig, dass Sie selbst im Vorfeld einen Grundbuchauszug besorgen und uns zuleiten.

Gerne können Sie uns alternativ auch den ehemaligen Erwerbsvertrag oder sonstige Unterlagen einreichen, aus denen sich die Angaben ergeben.

Anschrift

---

Amtsgericht

---

Gemarkung/Stadtteil

---

Grundbuchblatt

---

Flurstück(e)

---

Nutzungsart:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus  | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus            |
| <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte | <input type="checkbox"/> Reihenhaus                  |
| <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung | <input type="checkbox"/> Bauplatz                    |
| <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt    | <input type="checkbox"/> Acker/Landwirtschaftsfläche |
| <input type="checkbox"/> Wingert          | <input type="checkbox"/> Freizeitfläche              |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges:       |  |

## Wert der Immobilie

Wie hoch schätzen Sie den Wert der Immobilie, wenn Sie diese an einen „fremden Dritten“ verkaufen würden?

Wertangabe:

## Belastung des Vertragsobjekts:

Ist das Vertragsobjekt mit Darlehen belastet?

- Nein, es ist lastenfrei, es bestanden keine Darlehensverbindlichkeiten bzw. bestehen keine mehr; falls Ihnen bekannt ist, dass noch Grundschulden am Vertragsobjekt eingetragen sind, geben Sie vorzugsweise, soweit bekannt, die Bank und die alte Darlehensnummer an, damit die Grundschulden gelöscht werden können.
- Ja, es bestehen folgende Belastungen (bitte geben Sie die ungefähre Höhe der Darlehensverbindlichkeiten an und möglichst auch die Bank, den Sachbearbeiter und die Darlehensnummer; in der Regel ergibt sich dies aus der letzten Abrechnung; einfach kopieren oder mit dem Handy abfotografieren und uns zuleiten):

**Welcher Ehegatten überträgt diese Immobilie bzw. den von ihm gehaltenen Miteigentumsanteil an wen?**

**Wenn Darlehen bestehen. Übernimmt der erwerbende Ehegatte die Darlehensverbindlichkeiten bzw. nimmt er ein neues Darlehen auf und löst das alte Darlehen ab?**

- Nein     Ja

Wenn nein, brauchen wir dazu ergänzende Angaben.

**Erhält der abgebende Ehegatte eine Herauszahlung für die Übertragung der Immobilie?**

Nein     Ja

Wenn Ja, Angabe der Herauszahlung:

*Hinweis: In Bezug auf den Herauszahlungsbetrag bedarf es grundsätzlich nur der Angabe eines Gesamtbetrags, der unter Berücksichtigung der Auflösung der Zugewinnngemeinschaft ermittelt wurde. In diesen Gesamtbetrag können auch die etwaigen Abfindungen für nachehelichen Unterhalt und/oder Verzicht auf Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich eingerechnet werden. Aus steuerlichen Gründen (z.B. Realsplittung) und wegen der möglichen gerichtlichen Inhaltskontrolle empfiehlt es sich aber, die Beträge für den nachehelichen Unterhaltsverzicht und Verzicht für den Versorgungsausgleich getrennt auszuweisen.*

**Finanziert der erwerbende Ehegatte den Erwerb der Immobilie und ist hierfür eine Grundschuldbestellung am Vertragsobjekt erforderlich?**

Nein     Ja

Wenn ja, wurden seitens Ihrer Bank Grundschuldbestellungsurkunden übergeben? Wenn ja, bitte diese mit Kontaktdaten im Vorfeld übersenden (bitte nicht erst zum Termin, da die Unterlagen aufbereitet werden müssen). Wenn nein, bitte Kontaktdaten der Bank, insbesondere, soweit vorhanden, Sachbearbeiter mit Telefon, E-Mail, Vorgangsnummer:

**Bei der eigenen Wohnimmobilie: Darf der abgebende Ehegatte noch eine gewisse Zeit die Immobilie mit nutzen? Bei vermieteter Immobilie: Zu welchem Zeitpunkt geht die Miete auf den erwerbenden Ehegatten (allein) über (ab sofort oder ab Zahlung des Herauszahlungsbetrags oder ab welchem Zeitpunkt)?**

### **Sicherheiten für den abgebenden und den erwerbenden Ehegatten:**

Die Übertragung der Immobilie kann mit oder ohne Sicherheiten erfolgen. Dies hängt vom Vertrauensverhältnis der Ehegatten untereinander oder von bestehenden Risiken bei einem Ehegatten ab.

Welche Sicherheiten gibt es für den übernehmenden Ehegatten? Hier kommt insbesondere die Eintragung einer Erwerbsvormerkung in das Grundbuch in Betracht. Dies schützt den erwerbenden Ehegatten insbesondere von einer etwaigen Pfändung oder gar Insolvenz des übertragenden Ehegatten. Bei einem Kaufvertrag unter fremden Dritten ist das der normale Standard. Bei Ehegatten, die die gegenseitigen Vermögensverhältnisse in der Regel und damit auch die Risiken kennen, ist dies aber nicht zwingend erforderlich. Denn die Sicherheit löst insbesondere Kosten beim Grundbuchamt aus.

Frage daher, ob Sie eine solche Sicherheit wünschen:

- Nein, eine solche Sicherheit wird nicht gewünscht
- Ja, diese Sicherheit wird gewünscht

Welche Sicherheiten gibt es für den abgebenden Ehegatten? Hier kommt als Sicherheit in Betracht, dass das Eigentum erst umgeschrieben wird, wenn der abgebende Ehegatte durch die Bank aus der etwaig bestehenden Finanzierung entlassen wurde und/oder einen etwaigen Herauszahlungsbetrag erhalten hat. In der Regel erhöht eine solche Vereinbarung auch den Druck auf die finanzierende Bank, den übertragenden Ehegatten aus den Darlehen zu erlassen.

Frage daher, ob Sie diese Sicherheit wünschen:

- Ja
- Nein

**Kosten:**

Wer trägt die Grundbuchkosten für die Übertragung der Immobilie (Notarkosten siehe nachstehend):

- übernehmender Ehegatte     übertragender Ehegatte  
 hälftige Teilung

**Steuerlicher Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung von Immobilienvermögen und allgemein jede Scheidungsfolgen- und Trennungsvereinbarung steuerliche Auswirkungen haben kann, insbesondere ein privates Veräußerungsgeschäft („Spekulationsgeschäft“) vorliegen kann. Dies kann zum Beispiel bei der Übertragung von vermieteten Immobilien zur Abgeltung von Zugewinnausgleichsansprüchen gelten, wenn die 10-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Nach der Rechtsprechung des BFH kann dies aber auch gelten bei der Übertragung des gemeinsamen Familienheims, wenn durch den vorherigen Auszug eines Ehegatten die Voraussetzungen des Familienheims im steuerlichen Sinn nicht mehr vorliegen (siehe Urteil des BFH vom 14.2.2023, IX R 11/21). Als Notariat sind wir für die steuerrechtlichen Folgen nicht zuständig. Bitte sprechen Sie daher vor Abschluss der Vereinbarung wegen der steuerlichen Folgen mit Ihrem steuerlichen Berater.

**Bitte geben Sie hier weitere Vermögenszuordnungen an, welche im Rahmen der Vereinbarung aufzunehmen sind (z.B. Übertragung von Hausrat, Konten, Lebensversicherungen, Depots etc.):**

## Unterhaltsvereinbarung

Für eine etwaige Unterhaltsvereinbarung ist wichtig zu unterscheiden:

Während des Getrenntlebens bis zur Scheidung der Ehe gibt es Ansprüche auf **Trennungsunterhalt** gemäß § 1361 BGB. Bei Getrenntleben der Ehegatten kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 Abs. 1 S. 1 BGB). Ab Rechtskraft der Scheidung gibt es die Ansprüche auf **Geschiedenenunterhalt bzw. nachehelichen Unterhalt** gemäß den §§ 1569, 1570 – 1573, 1575, 1576 BGB.

Als Grundsatz gilt, dass Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt zu Lasten des unterhaltsberechtigten nicht bzw. nur in sehr engen Grenzen zulässig sind. Das Gesetz lässt vertragliche Regelung für den Trennungsunterhalt für die Zukunft zu Lasten des unterhaltsberechtigten nicht zu, sondern allenfalls eine tatsächliche Verständigung. Zulässig sind jedoch Regelungen über den Trennungsunterhalt für die Vergangenheit, also insbesondere die Vereinbarung, dass für die Vergangenheit kein Trennungsunterhalt geschuldet ist, sowie Vereinbarungen, welche zu Gunsten des unterhaltsberechtigten Ehegatten wirken (ihm also mehr zu bewilligen als das Gesetz verlangt).

Soll eine Regelung zum Trennungsunterhalt erfolgen?

- Nein
- Nur fürsorglicher Verzicht für die Vergangenheit
- Folgende Regelung wird gewünscht

Im Gegensatz zum Trennungsunterhalt kann der nacheheliche Unterhalt vertraglich geregelt werden, wenn jedoch es auch hier gesetzliche Grenzen gibt. Als Notariat sind wir nicht auf die Berechnung von Unterhaltsansprüchen spezialisiert. Bitte wenden Sie sich, wenn Sie eine konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen wünschen, an einen Rechtsanwalt. Vereinbarungen zum Unterhalt sind jedoch grundsätzlich sodann notariell beurkunden.

Soll eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt erfolgen?

- Nein
- nachehelicher Unterhaltsverzicht
- Folgende Regelung wird gewünscht

## Versorgungsausgleich

Eheleute können zum Versorgungsausgleich Vereinbarungen treffen. Ein Scheidungsantrag braucht noch nicht anhängig zu sein. Vereinbarungen können grundsätzlich bis kurz vor Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen werden. Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle des Gerichts standhalten. Hält eine Vereinbarung dieser Inhalts- und Ausübungskontrolle stand, ist das Gericht an sie gebunden.

Als Notariat sind wir nicht auf die Berechnung von Ansprüchen in Bezug auf Versorgungsausgleich spezialisiert. In der Regel berechnen selbst die Gerichte oder die Anwälte dies nicht selbst, sondern lassen die Ansprüche extern durch den Versorgungsträger berechnen. Bitte wenden Sie sich, wenn Sie eine konkrete Berechnung von Ansprüchen aus Versorgungsausgleich wünschen, an einen Rechtsanwalt. Häufig wird auch eine Berechnung der Ansprüche durch das Gericht abgewartet und eine Vereinbarung erst dann getroffen, wenn das Gericht die voraussichtliche Berechnung den Parteien übersandt hat. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind sodann notariell beurkunden.

Soll eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt erfolgen?

- Nein
- Gegenseitiger Verzicht auf Versorgungsausgleich
- Folgende Regelung wird gewünscht:

**Erbrechtliche Regelungen:**

Bis zur Scheidung der Ehe (ggf. erfolgt unter gewissen Voraussetzungen eine Vorverlagerung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) bestehen gegenseitige Ansprüche auf Erb- und Pflichtteilsrecht. Bei testamentarischen Regelungen kann auch darüber hinaus ein Erbrecht sich ergeben.

Haben Sie ein gemeinschaftliches Testament bzw. Erbvertrag abgeschlossen und soll dieses aufgehoben werden?

Nein     Ja

Wenn Ja, bitte Kopie der Verfügung einreichen.

Wünschen Sie einen Verzicht auf den gegenseitigen Pflichtteilsanspruch?

Nein     Ja

Wünschen Sie einen Verzicht auf das gegenseitige Erbrecht (dies erspart Ihnen den Abschluss eines abweichenden Testaments, erhöht aber die Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter, also etwaiger Abkömmlinge bzw., wenn solche nicht vorhanden sind, der Eltern)?

Nein     Ja

**Wer trägt die Notarkosten:**

Ehegatte 1     Ehegatte 2     hälftige Teilung

andere Regelung:

### Vertragsentwurf

Mit Einreichung dieses Formulars beantragen Sie auch die Erstellung eines Vertragsentwurfs. Denn eine Beurkundung ist nur dann sinnvoll, wenn Sie im Vorfeld den Entwurf ausführlich gelesen und ggf. auch mit weiteren Beratern, insbesondere steuerlichen Beratern, besprochen haben.

### Steuern

Jede Scheidungsfolgen- und Trennungsvereinbarung kann steuerliche Auswirkungen haben. Als Notariat sind wir für die steuerrechtlichen Folgen nicht zuständig. Bitte sprechen Sie daher vor Abschluss der Vereinbarung wegen der steuerlichen Folgen mit Ihrem steuerlichen Berater.

### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 DS-GVO, § 55 BDSG, § 43 LDSG finden Sie unter [www.notar-kadel.de](http://www.notar-kadel.de). Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch in Papierform oder per E-Mail zu.

### E-Mail-Korrespondenz:

Bei Angabe einer E-Mail-Adresse sind Sie trotz der Ihnen bekannten Vertraulichkeits- und Integritätsrisiken damit einverstanden, dass die weitere Korrespondenz auch über unverschlüsselte E-Mail erfolgen kann. Zur Vereinfachung unserer Büroabläufe wird dabei - soweit möglich - der Entwurf an alle Empfänger gemeinsam versandt. Sie können jederzeit diese Einwilligung uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.